

Lontine ein bedeutender Fehler; in einer Anstalt aber, in der ohnedies das Meiste dem Zufall überlassen und die als die Geburt einer von allem Calcul sich losagenden Phantastie zu betrachten, und hinwieder auf die Phantastie zu wirken berechnet ist, kann man es mit dieser Unregelmäßigkeit nicht so genau nehmen.

## §. 4.

Von dem Uebergang der Rente von Classe auf Classe und von Jahresgesellschaft auf Jahresgesellschaft, oder dem Ueberströmen.

Außer dem gegenseitigen Beerben der Mitglieder ein und derselben Classe, dem wesentlichen Merkmal der Lontine, findet in der Rent.-Vers.-Anst. ein Beerben der Cl. selbst Statt, in der Art, daß die Renten der ausgestorbenen oder durch Maxima gesättigten Classen zuerst auf die überlebenden Classen derselben Jahresgesellschaft und, wenn die Jahresgesellschaft selbst ausgestorben oder durch Maxima gesättigt ist, auf die 20 nächstfolgenden Jahresgesellschaften, und zwar je auf die älteste der noch existirenden Classen einer Jahresgesellschaft übergehen.

Dieses Beerben der Cl., oder eigentlich dieses Fortschieben der Renten von Cl. auf Cl. und von Jahresgesellschaft auf Jahresgesellschaft, welches wir Kürze halber Ueberströmen nennen, ist es, was den wesent-

lichen Unterschied zwischen der Rent.-Vers.-Anst. und der Tontine bildet; denn die Rückvergütung an die Erben und das Maximum lassen sich bereits bemerktermaßen allenfalls auch mit einer gewöhnlichen Tontine verbinden, ohne daß das Wesen derselben gestört würde.

Um sich von dem Ueberströmen eine richtige Vorstellung zu machen, muß man unterscheiden zwischen dem Ueberströmen der Cl. innerhalb einer Jahresgesellschaft und dem Ueberströmen der Jahresgesellschaft selbst.

Was das Ueberströmen innerhalb einer Jahresgesellschaft betrifft, so betrachten wir dabei eine Jahresgesellschaft als für sich bestehend und ganz außer Verbindung mit andern Jahresgesellschaften. Gegenstand des Ueberströmens innerhalb einer Jahresgesellschaft können aber unter dieser Voraussetzung nur die den verschiedenen Classen der Jahresgesellschaft ausgesetzten ursprünglichen Renten seyn.

Diese betragen aber in einander gerechnet etwa  $\frac{1}{10}$  des gewöhnlichen Interesses (wenn man nämlich die Verwaltungskosten auf 10 Proc. anschlägt); wie nun auch diese  $\frac{1}{10}$  durch das Ueberströmen verschoben werden mögen, immer werden es  $\frac{1}{10}$  des gewöhnlichen Interesses bleiben; denn durch das Verschieben wird nichts producirt, und es kann blos so viel bewirken, daß eine Classe verhältnißmäßig besser gestellt wird, als die andere.

Folglich nützt das Ueberströmen der Jahresgesellschaft, innerhalb welcher es vor sich geht, im Ganzen nichts, und führt höchstens zu Ungleichheiten, die mit einer wohleingerichteten Rentenanstalt unverträglich sind.

Betreffend sodann das Ueberströmen der Jahresgesellschaft selbst, so bemerke man, daß dasselbe die erste Jahresgesellschaft nicht treffen kann. Was läßt sich hiernach sagen, um zum Beitritt zu der ersten Jahresgesellschaft einzuladen? Um wahr zu seyn, müßte die Einladung ungefähr also lauten: „Diejenigen, welche der Anstalt beitreten, erhalten aus ihren Einlagen durchschnittlich  $\frac{9}{10}$  der gewöhnlichen Zinsen, der eine mehr, der andere weniger, je nachdem er dieser oder jener Cl. angehört. Dagegen ist den Mitgliedern derselben Cl. gestattet, sich in Beziehung auf die Rente gegenseitig zu beerben, unter der Bedingung, daß nach dem Aussterben der Cl., oder auch wenn die Rente bis auf 150 Thlr. gestiegen ist, die eingelegten Capitalien, mit Ausnahme des fünften oder sechsten Theils, der an die Erben der Theilnehmer zurückfällt, zuerst den überlebenden Classen der ersten Jahresgesellschaft und nach deren Aussterben künftigen Jahresgesellschaften zur weitem Ausbeutung überlassen werden.“

Hierauf könnten die Eingeladenen erwiedern: „Wozu sollen wir unsere Capitalien opfern, wenn wir aus

denselben nicht einmal die gewöhnlichen Zinsen erhalten? Das gegenseitige Beerben können wir ohne Vermittlung der Rent.-Vers.-Anst. unter uns bedingen, mit der Bestimmung, daß die Capitalien seiner Zeit an unsere Erben zurückfallen. Für das verloren gegebene Capital haben wir eine Zeitrente anzusprechen, wie sie in Tontinen üblich ist. Was gehen uns künftige Jahresgesellschaften an, die aus Fremdlingen bestehen können, mit denen wir außer aller Verbindung stehen? Warum sollten wir ihnen ohne alle Gegenleistung unsere Capitalien zur Ausbeutung überlassen?“

Diese Argumente dürften schwer zu widerlegen seyn und in der ersten Jahresgesellschaft sind die Chancen, im Ganzen, nämlich alle 6 Cl. ineinandergerechnet, für die Theilnehmer bestimmt nachtheilig; nur die VI. Cl. macht hievon eine Ausnahme, indem 55jährige Personen durch die ihnen ausgesetzte ursprüngliche Rente für den Capitalverlust entschädigt sind. Dagegen könnte man glauben, wenn die erste Jahresgesellschaft das Opfer einmal gebracht habe, so seye ein Fonds vorhanden, aus welchem die sich künftig bildenden Jahresgesellschaften für ihren Capitalverlust um so gewisser entschädigt werden können, als dieser Fonds sich durch das Hinzukommen immer neuer Jahresgesellschaften von Jahr zu Jahr vermehrt. Abgesehen davon, daß es kaum zu rechtfertigen ist, das

Gedeihen der Anstalt auf die Täuschung derer zu gründen, ohne deren Beitritt die Anstalt keinen Anfang hätte nehmen können (nämlich der Mitglieder der ersten Jahresgesellschaft), muß man sich nicht vorstellen, daß schon die erste Jahresgesellschaft die angegebenen Wirkungen hervorbringen könne; ja hiezu möchten wohl ein Duzend Jahresgesellschaften nicht hinreichen. Zwar lassen sich die Wirkungen des Ueberströmens der Jahresgesellschaften eben so wenig berechnen, als die des Ueberströmens innerhalb der Jahresgesellschaft, weil hier alles von der nicht voraus zu bestimmenden Zahl der Teilnehmer abhängt, wodurch die Rent.-Vers.-Anst. den Charakter einer schlecht eingerichteten Lotterie erhält, weil man von einer gut eingerichteten Lotterie fordert, daß sich ihre Chancen berechnen lassen. Inzwischen läßt sich wenigstens so viel nachweisen, daß das Ueberströmen der Jahresgesellschaften sehr langsam und dabei sehr ungleich wirkt, so daß eine Classe gegen die andere in entschiedenem Vortheil ist.

Um dieses anschaulich zu machen, mögen nachstehende Bemerkungen hinreichen:

Wenn eine Jahresgesellschaft ausstirbt (d. h. wenn die I. Cl. einer Jahresgesellschaft ausstirbt, denn in der I. Cl. fließen die Rentencapitalien der übrigen Classen zusammen), so wird nach §. 24 der Statuten

das überströmende Rentencapital auf die 20 ältesten Jahresgesellschaften nach Verhältniß ihrer Rentencapitalien vertheilt und der sich hiernach ergebende Antheil einer Jahresgesellschaft fällt je der ältesten Classe derselben zu. Es wird sonach das überfließende Rentencapital jedenfalls sehr zersplittert, und der Antheil der betreffenden Classen wird um so kleiner, je zahlreicher sie besetzt sind, je mehr also die Rent.=Vers.=Anst. Theilnehmer findet. Eine ergiebige Ausbeute könnte daher das Ueberströmen der Jahresgesellschaften erst nach einer Reihe von Jahren gewähren, wenn nämlich eine hinreichende Zahl von Jahresgesellschaften ausgestorben ist, so daß sich die überströmenden Rentencapitalien zu einer bedeutenden Masse bilden.

Was die Bestimmung betrifft, daß die überströmenden Rentencapitalien je der ältesten Cl. zufallen sollen, so führt sie zu Resultaten, die sich mit dem Wortlaut der Bestimmung nicht zu vertragen scheinen. Wenn nämlich die I. Cl. einer Jahresgesellschaft und in ihr die Jahresgesellschaft selbst ausstirbt, so sind die ältesten Cl. der 20 nächstfolgenden Jahresgesellschaften nach den Gesetzen der Sterblichkeit längst ausgestorben, weil sie älter als die überströmende Cl. sind. Gesezt, die Mitglieder der I. Cl. der ersten Jahresgesellschaft seyen zur Zeit des Ueberströmens 90 Jahre alt, so sind die

Mitglieder der ältesten (VI.) Cl. der nächstfolgenden 20  
Jahresgesellschaften alt:

144, 143, 142. . . . 125 Jahre,  
(den größten Altersunterschied <sup>1)</sup> zu 54 Jahren ange-  
nommen).

Die der V. Cl. sind alt:

134, 133, 132. . . . 115 Jahre,  
(den größten Altersunterschied zu 44 Jahren ange-  
nommen).

Die der IV. Cl. sind alt:

124, 123, 122. . . . 105 Jahre,  
(den größten Altersunterschied zu 34 Jahren ange-  
nommen).

Die der III. Cl. sind alt:

113, 112, 111. . . . 94 Jahre,  
(den größten Altersunterschied zu 23 Jahren ange-  
nommen).

Die der II. Cl. sind alt:

101, 100, 99. . . . 82 Jahre,

---

1) Der Altersunterschied der I. und VI. Cl. beträgt näm-  
lich bei den jüngsten Mitgliedern 55 Jahre, und der Alters-  
unterschied einer Jahresgesellschaft 1 Jahr, folglich der Alters-  
unterschied der I. Cl. der 1sten Jahresgesellschaft und der VI.  
Cl. der 2ten Jahresgesellschaft 54 Jahre, und dieses ist unter  
den 20 nächstfolgenden Jahresgesellschaften der größte Alters-  
unterschied.

(den größten Altersunterschied zu 11 Jahren angenommen).

Die der I. Classe sind alt:

89, 88, 87 . . . 70 Jahre,

(den größten Altersunterschied zu 1 Jahr angenommen).

Hieraus geht hervor, daß die Mitglieder der VI., V., IV. und III. Classe der nächstfolgenden 20 Jahresgesellschaften alle älter sind, als die der ausgestorbenen I. Cl. der ersten Jahresgesellschaft, folglich sind diese vier Classen präsumtiv ebenfalls ausgestorben, und das Ueberströmen kann daher nur der I. und II. Cl., d. h. den zwei jüngsten Classen jener 20 Jahresgesellschaften zu gut kommen, nämlich der I. Cl. der 2ten bis 13ten Jahresgesellschaft und der II. Cl. der 14ten bis 21sten Jahresgesellschaft.

Es ist aber weiter zu erwägen, daß die I. Cl. der 1sten und die I. Cl. der 2ten Jahresgesellschaft nur um 1 Jahr im Alter differiren.

Zur Zeit des Aussterbens der I. Cl. der 1sten Jahresgesellschaft wird daher die I. Cl. der 2ten Jahresgesellschaft nach aller Wahrscheinlichkeit durch Maxima bereits gesättigt seyn, und derselbe Fall kann bei der 3ten, 4ten u. s. w. Jahresgesellschaft eintreten. Es kann sich daher leicht ereignen, daß die 2te und mehrere ihr folgende Jahresgesellschaften aus dem Ueberströmen



der 1sten Jahresgesellschaft gar keinen Vortheil ziehen, und daß sie somit auf das Ueberströmen innerhalb der Jahresgesellschaft beschränkt bleiben. Die Bestimmung, daß das überströmende Rentencapital einer Jahresgesellschaft auf die zwanzig ältesten Jahresgesellschaften vertheilt und je der ältesten Classe derselben zufallen solle (§. 24 der Statuten), ist daher, wörtlich genommen, illusorisch, und muß ohne Zweifel so ausgelegt werden: die Vertheilung solle auf die zwanzig nächstfolgenden Jahresgesellschaften, welche noch nicht durch Maxima gesättigt sind, in der Art geschehen, daß dabei, in sofern in einer Jahresgesellschaft noch mehrere Classen vorhanden sind, stets die ältere Classe vor der jüngern den Vorzug habe.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Wirkungen des Ueberströmens der Jahresgesellschaften weiter verfolgen wollten, und es genügt uns, gezeigt zu haben, daß diese Wirkungen ganz regellos und ungleich sind, so daß die eine Jahresgesellschaft und die eine Classe daraus Vortheil zieht, die andere nicht.

Ueberhaupt aber ist das Ueberströmen ein Gaukelspiel, mittelst dessen man die jezt und künftig sich bildenden Jahresgesellschaften als eine zu Gewährung gegenseitiger Vortheile verbundene Genossenschaft darzustellen sucht, während eine solche Genossenschaft nur

zwischen den Mitgliedern einer und derselben Classe einer Jahresgesellschaft stattfindet. Durch das Ueberströmen werden die Renten von Classe auf Classe und von Jahresgesellschaft auf Jahresgesellschaft fortgeschoben, bis sie sich am Ende zu einer Masse bilden, aus welcher den in spätern Zeiten sich bildenden Jahresgesellschaften für den Verlust ihres Capitals eine Entschädigung gewährt werden kann. Die gegenwärtige Generation legt also Capitalien ein, welche, nachdem sie daraus willkürlich bestimmte, das Capital unversehrt lassende Renten bezogen, künftigen Generationen zur weitem Ausbeutung überlassen werden!!

## §. 5.

Von dem Steigen der Rente und dem Zeitpunkt, in welchem das Maximum zu erreichen ist.

Von dem Steigen der Rente in continenartigen Rentenanstalten, wie es die Rent.-Vers.-Anst. ist, machen sich manche die übertriebensten Vorstellungen, und die Wortführer solcher Anstalten lassen sich angelegen seyn, dergleichen Vorstellungen zu erregen und aufs Höchste zu steigern. So liest man in einem Impressum, betitelt: „kurzgefaßte Grundzüge der allgemeinen, mit der ersten Oestreichischen Sparcasse vereinigten Versorgungsanstalt, mit aufklä-